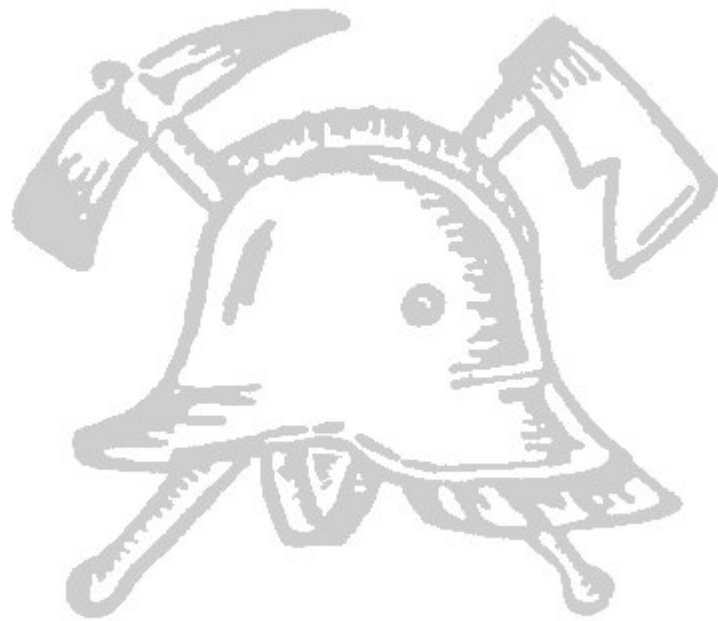




Bischofswerda
TOR ZUR OBERLAUSITZ

Feuerwehrsatzung



Fassung vom	25.04.2017
Ausfertigung am	02.05.2017
Bekanntmachung am	06.05.2017
Bekanntmachung im	Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda
Inkrafttreten am	07.05.2017

Feuerwehrsatzung

der Stadt Bischofswerda

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Abschnitt I - Aufbau der Feuerwehr	3
§ 1 Name und Gliederung	3
§ 2 Aufgaben der Feuerwehr	3
§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr	4
§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr	5
§ 6 Jugendfeuerwehr	5
§ 7 Alters- und Ehrenabteilung	6
§ 8 Ehrenmitglieder und Förderer der Feuerwehren (korporative Mitglieder)	6
Abschnitt II - Gemeindefeuerwehr	7
§ 9 Organe der Gemeindefeuerwehr	7
§ 10 Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr	7
§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss	7
§ 12 Gemeindefeuerwehrleitung	8
Abschnitt III - Ortsfeuerwehren	9
§ 13 Organe der Ortsfeuerwehr	9
§ 14 Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr	9
§ 15 Ortsfeuerwehrausschuss	9
§ 16 Leitung der Ortsfeuerwehr	10
§ 17 Funktionsträger	11
§ 18 Schriftführer der Ortsfeuerwehren	12
Abschnitt IV - Wahlen in der Feuerwehr	12
§ 19 Allgemeine Wahlgrundsätze	12
§ 20 Wahlen in der Gemeindefeuerwehr	12
§ 21 Wahlen in den Ortsfeuerwehren	13
§ 22 Alters- und Ehrenabteilung	13
Abschnitt V - Schlussbestimmungen	13
§ 23 In-Kraft-Treten	13
Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)	14

Feuerwehrsatzung

der Stadt Bischofswerda

Der Stadtrat von Bischofswerda hat auf Grund von § 15 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der derzeit gültigen Fassung und § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung am 25.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Frauen und Männer.

Abschnitt I - Aufbau der Feuerwehr

§ 1 Name und Gliederung

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Bischofswerda ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Bischofswerda" und ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Name der jeweiligen Ortsfeuerwehr kann ergänzt werden.
- (2) Die Feuerwehr besteht aus den
 - aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren:
Bischofswerda, Geißmannsdorf, Goldbach, Großdrebnitz, Schönbrunn und Weickersdorf,
 - Alters- und Ehrenabteilungen der Ortsfeuerwehren:
Bischofswerda, Geißmannsdorf, Goldbach, Großdrebnitz, Schönbrunn und Weickersdorf,
 - Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren:
Bischofswerda, Geißmannsdorf, Goldbach, Großdrebnitz, Schönbrunn und Weickersdorf.

Es können gemäß § 18 Absatz 5 SächsBRKG weitere Abteilungen gebildet werden.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen entstanden sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen hat die Feuerwehr technische Hilfe zu leisten. Im Übrigen gilt §§ 16, 22 und 23 SächsBRKG.
- (2) Die Feuerwehr kann durch den Oberbürgermeister oder einen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden.
- (3) Feuerwehren dürfen nicht zu militärischen und polizeilichen Handlungen und zu Aufgaben, die ihre Einsatzbereitschaft beeinträchtigen, eingesetzt werden.
- (4) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften. Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende, Ausbildungen angesetzt werden. Jährlich sind mindestens 40 Stunden Fortbildung am Standort durchzuführen. Jeder Angehörige der Feuerwehr hat an mindestens zwölf Diensten teilzunehmen. Die Vorschriften über die Dienstbeteiligung von Kameraden, die im erweiterten Katastrophenschutz oder im Rahmen des Wehersatzdienstes verpflichtet sind, bleiben unberührt.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die aktive Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann aufgenommen werden, wer
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes entspricht und
 - die charakterliche Eignung besitzt.

Bei Aufnahme zwischen dem 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden (Doppelmitgliedschaft). Im Übrigen gilt § 18 SächsBRKG.

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer auf Empfehlung des Ortsfeuerwehrausschusses. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (3) Angehörige anderer Feuerwehren haben bei ihrer Aufnahme Originalzertifikate über absolvierte Lehrgänge oder Ausbildungen vorzulegen.
- (4) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstaussweis und die geltende Feuerwehrsatzung.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
 - das 67. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG ist oder wird,
 - aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, hat das unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich. Eine Entlassung ist jedoch nicht zwingend notwendig, die Entscheidung trifft im Einzelfall nach den Fähigkeiten, den Kenntnissen, der Dauer der Mitgliedschaft sowie der tatsächlichen Möglichkeit der weiteren Mitgliedschaft in der Feuerwehr der Ortsfeuerwehrausschuss. Die Mitgliedschaft ruht (ruhende Mitgliedschaft). Die ruhende Mitgliedschaft wird auf fünf Jahre ab Entscheidung des Ortsfeuerwehrausschusses begrenzt, danach endet die Mitgliedschaft in der Feuerwehr, sofern keine Erklärung des Kameraden zur Wiederaufnahme des aktiven Dienstes vorliegt. Der während einer ruhenden Mitgliedschaft vergangene Zeitraum wird für Dienstjubiläen nicht angerechnet. Eine Doppelmitgliedschaft besteht weiterhin.
- (4) Über die Entlassung entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses der Oberbürgermeister.
- (5) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Oberbürgermeister nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Vorschriften über die Dienstbeteiligung von Kameraden, die im erweiterten Katastrophenschutz oder im Rahmen des Wehrersatzdienstes verpflichtet sind, bleiben unberührt.
- (6) Der Oberbürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen, der Aus- und Fortbildung sowie bei Einsatzübungen nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes einschließlich der Aus- und Fortbildungen erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 63 SächsBRKG.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind zu jederzeitigem rückhaltlosen Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet
 - an Diensten sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - Dienstunfähigkeiten aus gesundheitlichen Gründen unverzüglich anzuzeigen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

§ 16 SächsBRKG bleibt unberührt.

- (4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von mehr als zwei Wochen dem Ortswehrleiter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (5) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses oder
 - den Ausschluss veranlassen.

Der Ortswehrleiter hat den Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen sie vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Verhängte Disziplinarmaßnahmen sind von der Ortswehrleitung der Stadt und dem Gemeindefeührer schriftlich anzuzeigen. Sofern gegen den Kameraden keine weiteren Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, werden diese nach zwei Jahren gelöscht.

- (6) Vertrauliche oder dienstliche Unterlagen, sämtliche Ausrüstungsgegenstände, persönliche Schutzausrüstungen und Uniform sind bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr unverzüglich zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht oder nicht termingerecht, werden dem ausgetretenen Mitglied die Kosten der Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Stadt führt den Namen „Jugendfeuerwehr Bischofswerda“. Sie besteht aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren, die auf Beschluss des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses gebildet werden. Die Jugendfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können in der Regel Jugendliche aufgenommen werden, die das 8. Lebensjahr vollendet haben. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein. Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart. Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde ist entsprechend darüber zu unterrichten. Im Übrigen gelten sinngemäß die Festlegungen des § 3 dieser Satzung.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
- a) das Mitglied in die aktive Abteilung der Ortsfeuerwehr aufgenommen wird,
 - b) das Mitglied aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) das Mitglied den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - d) das Mitglied aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - e) der/die Personensorgeberechtigte/n seine/ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich widerruft/en.
- Die Teilnahme an Ausbildungen und Wettkämpfen der Jugendfeuerwehr ist auch für Angehörige der Feuerwehr, die gemäß Nummer 1 aus der Jugendfeuerwehr ausgeschieden sind, möglich.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde wird vom Gemeindefeuerwehrleiter auf Empfehlung des Gemeindefeuerwehrausschusses berufen. Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Ortswehrleiter auf Empfehlung des Ortsfeuerwehrausschusses berufen. Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde und die Jugendfeuerwehrwarte müssen Angehörige der Feuerwehr sein. Sie sollen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen und sollten den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit erfolgreich absolviert haben. Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Gemeindefeuerwehrleitung und im Gemeindefeuerwehrausschuss.
- (5) Die Jugendfeuerwehr kann dem Gemeindefeuerwehrausschuss Vorschläge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.
- (6) Die Ausbildung der Jugendfeuerwehr richtet sich nach den Dienstvorschriften der Jugendfeuerwehren, nach den Unfall- und Jugendschutzvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen.
- (7) Der Jugendfeuerwehrwart ist verantwortlich für die Ausbildung der Jugendfeuerwehr in der Ortsfeuerwehr. Er wird bei Abwesenheit durch den Stellvertreter mit denselben Rechten und Pflichten vertreten.
- (8) Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde leitet die Jugendfeuerwehrwarte an und überwacht deren Arbeit.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 67. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig geworden ist. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Ortsfeuerwehr, die die gesundheitlichen Voraussetzungen für den aktiven Dienst nicht mehr erfüllen, aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen. § 4 Absatz 2 der Satzung ist sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Ehrenmitglieder und Förderer der Feuerwehren (korporative Mitglieder)

Der Oberbürgermeister kann im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss, auf Vorschlag des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses, verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Ehrenmitglieder oder Förderer der Feuerwehr dürfen als korporative Mitglieder an der Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr teilnehmen.

Abschnitt II - Gemeindefeuerwehr

§ 9 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss,
- die Gemeindefeuerwehrleitung.

§ 10 Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses kann der Oberbürgermeister die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr einberufen.
- (2) In der Hauptversammlung werden wichtige Angelegenheiten der Gemeindefeuerwehr beraten und beschlossen.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 von Hundert der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach einer Pause innerhalb von 15 Minuten eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter, dem stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter, dem Hauptgerätewart der Gemeinde, dem Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde sowie den Ortswehrleitern und deren Stellvertretern. Sollte der Ortswehrleiter und/oder sein Stellvertreter verhindert sein, ist in erster Linie der Hauptgerätewart der Ortsfeuerwehr als Vertreter einzusetzen. Im Verhinderungsfall des Ortswehrleiters, seines Stellvertreters und des Hauptgerätewartes besteht die Möglichkeit, einen Vertreter aus dem jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss zu entsenden. Der Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters muss die für die Funktion des Gemeindefeuerwehrleiters erforderliche Qualifikation aufweisen. Der Stellvertreter vertritt den Gemeindefeuerwehrleiter bei dessen Abwesenheit mit allen ihm obliegenden Rechten und Pflichten.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Gemeindefeuerwehrleiter mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Oberbürgermeister oder ein Beauftragter ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (4) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann zu den Beratungen andere Angehörige der Feuerwehr hinzuziehen.

- (7) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung. Er fasst Beschlüsse zur Finanzplanung, zur Dienst- und Einsatzplanung, zur Gliederung der Feuerwehr, deren Stärke und Ausrüstung, zur Beförderung von Angehörigen bis zur Anzahl der Funktionsträger in den Ortsfeuerwehren. Er entscheidet über Vorschläge, wie die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Förderer der Feuerwehr. Er wirkt auf die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren der Gemeinde hin. Er fasst Beschlüsse zur Arbeit der Jugendfeuerwehr. Über die Finanzplanung und Beschaffung von Ausrüstung wird im Gemeindefeuerwehrausschuss in Abstimmung mit der Gemeindefeuerwehrleitung und der Stadt Bischofswerda abschließend entschieden.
- (8) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann rechtswidrige oder die Gleichheit der Ortsfeuerwehren verletzende Beschlüsse der Ortsfeuerwehrausschüsse aufheben.
- (9) Der Oberbürgermeister kann rechtswidrige Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses aufheben.

§ 12 Gemeindefeuerwehrleitung

- (1) Die Gemeindefeuerwehrleitung besteht aus dem
 - Gemeindefeuerwehrleiter,
 - Stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter,
 - Hauptgerätewart der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist Dienstvorgesetzter aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sowie Berater des Oberbürgermeisters und des Stadtrates in allen feuerwehrtechnischen und brandschutzmäßigen Angelegenheiten.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter sind für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führen die ihnen durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben in Abstimmung mit der Stadt Bischofswerda durch. Sie haben insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Dienst- und Ausbildungspläne der Ortsfeuerwehren zu bestätigen,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehren hinzuwirken,
 - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr betreffen, dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
 - den Finanz- und Ausstattungsbedarf der Gemeindefeuerwehr jährlich für das Folgejahr und die Investitionsmaßnahmen für die nächsten drei Jahre bis zum 31.05. der Stadt Bischofswerda zu melden,
 - die Funkupdates und die Funkmeldeempfänger zu überwachen und zu koordinieren,
 - die Alarm- und Ausrückeordnung zu aktualisieren,
 - die Ausbildungen an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule sowie auf Landkreisebene und in den Ortsfeuerwehren zu koordinieren.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter, sein Stellvertreter und der Hauptgerätewart der Gemeinde können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten, oder wenn sie die nach § 17 SächsBRKG erforderlichen persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates abberufen werden. Der Gemeindefeuerwehrleiter lädt die Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zur Beratung ein. Er informiert über Mitteilungen und Aufgabenstellungen des Oberbürgermeisters, des Kreisbrandmeisters und des Kreisfeuerwehrverbandes e.V. Der Oberbürgermeister erhält ein Protokoll von jeder Beratung.
- (5) Der Hauptgerätewart der Gemeinde übt selbstständig die Aufsicht über den Hauptgerätewart und, sofern vorhanden, die weiteren Gerätewarte der Ortsfeuerwehren aus. Er kontrolliert und koordiniert

die Wartung, Pflege und Prüfung aller Geräte der Feuerwehr. Er wirkt bei der Ausbildung von Maschinisten und Gerätewarten sowie bei der Beschaffung von Geräten und Fahrzeugen mit.

Abschnitt III - Ortsfeuerwehren

§ 13 Organe der Ortsfeuerwehr

Organe der Ortsfeuerwehr sind:

- Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr,
- Ortsfeuerwehrausschuss,
- Leitung der Ortsfeuerwehr.

§ 14 Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Die Hauptversammlung wählt den Wehrleiter und seinen Stellvertreter der Ortsfeuerwehr sowie den Ortsfeuerwehrausschuss.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Ortswehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr, dem Gemeindeführer und dem Oberbürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 von Hundert der Angehörigen der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach einer Pause innerhalb von 15 Minuten eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister und dem Gemeindeführer vorzulegen ist.
- (5) In der Hauptversammlung werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters nach Beschluss des Ortsfeuerwehrausschusses Beförderungen, Ernennungen, Auszeichnungen und Belobigungen der Angehörigen der Ortsfeuerwehr durch den Oberbürgermeister oder einen Stellvertreter vorgenommen.

§ 15 Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden und sechs in der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern, die nicht gleichzeitig in der Leitung der Ortsfeuerwehr sind. Dem Ortsfeuerwehrausschuss gehören als Mitglied weiterhin an:
 - der Stellvertreter des Ortswehrleiters,
 - der Hauptgerätewart der Ortsfeuerwehr,
 - der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung,
 - der Jugendfeuerwehrwart und
 - soweit in der Ortsfeuerwehr vorhanden, der Leiter einer möglichen weiteren gebildeten Abteilung.

Der Schriftführer nimmt ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses teil, sofern er kein gewähltes Mitglied ist.

- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Ortswehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss vom Ortswehrleiter einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Oberbürgermeister oder ein Beauftragter und der Gemeindeführer, bei Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr auch der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde, sollten zu den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses eingeladen werden.
- (4) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung. Er fasst Beschlüsse zur Finanzplanung, Dienstplanung, Einsatzplanung sowie zum Ausstattungsbedarf und berät über die Aufnahme von Kameraden in die Ortsfeuerwehr.
- (5) Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die Stadt und der Gemeindeführer erhalten eine Kopie der Niederschrift.
- (7) Der Ortswehrleiter kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Ortsfeuerwehr beratend (ohne Stimmrecht) hinzuziehen.
- (8) Geplante Beförderungen, Belobigungen, Auszeichnungen und Ernennungen innerhalb der Ortsfeuerwehren sowie Entscheidungen zu ruhenden Mitgliedschaften sind der Stadt und dem Gemeindeführer schriftlich anzuzeigen.
- (9) Beförderungen dürfen nur erfolgen, wenn die für diesen Dienstgrad erforderlichen Qualifikationen und Lehrgänge erfolgreich absolviert wurden sowie die vorgeschriebene Mindestzahl an Dienstjahren erreicht ist. Die Vorgaben nach der derzeit gültigen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Organisation der Freiwilligen- und Pflichtfeuerwehren (FwOrgVwV) sind zu beachten.

§ 16 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Leitung der Ortsfeuerwehr besteht je nach ihrer Größe und ihrer Struktur aus
 - Ortswehrleiter,
 - Stellvertreter des Ortswehrleiters,
 - Hauptgerätewart der Ortsfeuerwehr.

Es ist ausreichend, wenn ein Stellvertreter, der alle Aufgaben wahrnimmt, gewählt wird. Leiter der Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrleiter. Der Stellvertreter des Ortswehrleiters muss die für die Funktion des Ortswehrleiters erforderliche Qualifikation aufweisen. Der Stellvertreter vertritt den Ortswehrleiter bei dessen Abwesenheit mit allen ihm obliegenden Rechten und Pflichten.

- (2) Der Ortswehrleiter, sein Stellvertreter, der Hauptgerätewart der Ortsfeuerwehr und, soweit in der Ortsfeuerwehr vorhanden, der Leiter von möglichen weiteren gebildeten Abteilungen haben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister einen Angehörigen der Ortsfeuerwehr mit Zustimmung

des Stadtrates als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.

- (3) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit seiner Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Ortsfeuerwehrausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - den Ausstattungs- und Finanzbedarf der Ortsfeuerwehr jährlich für das Folgejahr, die Investitionsmaßnahmen für die nächsten drei Jahre jeweils bis zum 15.05. dem Gemeindefeuerwehrleiter zu melden,
 - die Tätigkeit der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
 - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffen, dem Gemeindefeuerwehrleiter mitzuteilen.
- (4) Der Oberbürgermeister kann dem Ortswehrleiter über den Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben im Sinne des § 16 SächsBRKG übertragen.
- (5) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder, wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 17 Funktionsträger

- (1) Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr sind der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde und der Verantwortliche für das zentrale Bekleidungs- und Ausrüstungslager. Sie werden im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss vom Gemeindefeuerwehrleiter bestellt und abberufen.
- (2) Funktionsträger der Ortsfeuerwehren sind die Zugführer, Gruppenführer, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwart und, soweit vorhanden, der Leiter von möglichen weiteren gebildeten Abteilungen. Zu Funktionsträgern dürfen nur Mitglieder der Ortsfeuerwehr bestellt werden, die über die erforderlichen Qualifikationen für diese Aufgabe verfügen. Funktionsträger werden im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Ortswehrleiter bestellt und abberufen.
- (3) Gerätewarte können für folgende Bereiche bestellt werden:
 - Hauptgerätewart der Ortsfeuerwehr,
 - Gerätewart technische Ausrüstung,
 - Gerätewart Nachrichtenmittel,
 - Gerätewart Atemschutz und
 - Gerätewart Fahrzeuge.

Die notwendige Anzahl der Gerätewarte einer Ortsfeuerwehr wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss festgelegt.

- (4) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Ortsfeuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.
- (5) Ernennungen von Funktionsträgern werden in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren vorgenommen, eine erneute Bestellung ist zulässig.

§ 18 Schriftführer der Ortsfeuerwehren

Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung anzufertigen. Darüber hinaus ist der Schriftführer oder bei Bedarf auch ein anderer Beauftragter für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Ortsfeuerwehr zuständig.

Abschnitt IV - Wahlen in der Feuerwehr

§ 19 Allgemeine Wahlgrundsätze

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Wahlvorschläge sind den jeweils Wahlberechtigten mindestens einen Monat vor der Wahl bekannt zu machen.
- (2) Die Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, kann offen gewählt werden, sofern kein Wahlberechtigter widerspricht.
- (3) Werden mehrere Wahlen gleichzeitig durchgeführt, finden diese in getrennten Wahlgängen statt.
- (4) Der Oberbürgermeister setzt einen Wahlleiter ein. Die Wahlberechtigten bestimmen mit einfacher Mehrheit zwei Beisitzer. Der Wahlleiter und die Beisitzer müssen weder Mitglieder der Feuerwehr noch wahlberechtigt sein.
- (5) Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (6) Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind.
- (7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet anstelle der Stichwahl ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- (8) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit der Besetzung des letzten oder der letzten zu vergebenden Sitze entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (9) Jeder Bewerber um ein Wahlamt hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (10) Die Amtszeit beträgt für alle nach dieser Satzung durch Wahlen zu besetzenden Funktionen fünf Jahre. Für Nachwahlen oder Ergänzungswahlen gilt die Zeit bis zur nächsten regulären Wahl als Amtszeit. Die gewählten Kameraden sind unmittelbar nach der Wahl zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (11) Eine Niederschrift über die Wahl ist unverzüglich nach der Wahl dem Oberbürgermeister zu übergeben.

§ 20 Wahlen in der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Ortswehrleiter, deren Stellvertreter, die Hauptgerätewarte der Ortsfeuerwehren und die gewählten Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse wählen aus den Angehörigen der Feuerwehr den Gemeindefeuerleiter, den stellvertretenden Gemeindefeuerleiter und den Hauptgerätewart der Gemeinde. Die gewählten Kameraden sind unmittelbar nach der Wahl zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

- (2) Gewählt werden kann nur, wer der Freiwilligen Feuerwehr Bischofswerda angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die nach §§ 17 und 18 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrleiter, sein Stellvertreter und der Hauptgerätewart der Gemeinde werden nach Zustimmung des Stadtrates vom Oberbürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Kommt innerhalb eines Monats die Wahl der Gemeindefeuerwehrleitung nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann die Leitung der Gemeindefeuerwehr ein.

§ 21 Wahlen in den Ortsfeuerwehren

- (1) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter werden von der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr gewählt. Nicht wahlberechtigt sind die Angehörigen der Jugendfeuerwehr und Kameraden, die das gesetzlich vorgeschriebene Mindestwahlalter noch nicht vollendet haben.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hat und über die nach §§ 17 und 18 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (3) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter sind nach Zustimmung des Stadtrates vom Oberbürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu bestellen. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Kommt innerhalb eines Monats die Wahl nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Ortsfeuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Ortsfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann die Leitung der Ortsfeuerwehr ein.

§ 22 Alters- und Ehrenabteilung

Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung wählen den Leiter ihrer Abteilung entsprechend dem Wahlmodus des jeweiligen Ortswehrleiters in dieser Satzung. Zustimmungen durch den Stadtrat, die Gemeindefeuerwehrleitung, die Ortswehrleitung oder den Ortsfeuerwehrausschuss entfallen.

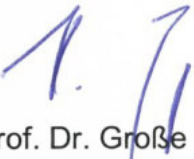
Abschnitt V - Schlussbestimmungen

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Feuerwehrsatzung der Stadt Bischofswerda“ vom 30.11.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 02.05.2017


Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister




Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister